

und Verlagsort einzeln aufzuführen müßten, werden, indem sie jeden Fachmann auf jede einschlägige neue Veröffentlichung aufmerksam machen, nicht unerheblich auf die Förderung der Kaufkraft einwirken und den Verleger für den bedeutungslosen Verlust des einen Pflichtexemplars reichlich entschädigen.

Wenn doch nicht jeder Laie den Beruf in sich fühlen wollte, dem Buchhändler klar zu machen, was eigentlich zu seinem Heile am besten dient! Diese Vorträge, die der Herr Graf vielleicht für original hält, hören wir schon seit Jahren; aber die blinden deutschen Verleger wollen nichts davon wissen. Sie behaupten, weder von Bibliothekaren noch von Grafen Belehrung zu brauchen, wie sie am besten ihre Bücher vertreiben; deshalb haben sich die meisten Bibliothekare schon längst verschworen, sie zu ihrem Glücke zu zwingen. Schade für sie und für die Verleger, daß sie bisher noch nicht die Macht dazu gehabt haben!

Staunenswert ist auch die Kenntnis des Herrn Grafen von der ungeheuren Verschleuderung, die von den Verlegern durch die Versendung von Rezensionsexemplaren »ganz allgemein« betrieben wird. Woher mag er diese Wissenschaft haben?

Aber Herr Graf v. Rehlinger hat auch ein Einsehen. Er wünscht, um »auch jeden Schein irgend einer Härte zu vermeiden«, reichsgesetzlich bestimmen zu lassen, »daß den Verlegern für Pflichtexemplare, die den wirklichen (?) Wert von 20 M übersteigen, der Selbstkostenpreis vergütet werde.« Sonderbar, daß sich die Verleger so energisch gegen eine Einrichtung wehren, die im günstigsten Falle nur den Schein einer Härte an sich hat! —

Nachdem so die Bagatelle der Bücherbeschaffung für die Reichsbibliothek erledigt ist, will Herr Graf v. Rehlinger für Grundstück und Bau 2 bis 3 Millionen M und zur Deckung der Betriebskosten 200 000 bis 300 000 M bewilligen. Das Gebäude selbst teilt er schon in vier Stockwerke und weiß schon, welche Wissenschaften auf die verschiedenen Stockwerke kommen! Endlich stellt er bereits Betrachtungen darüber an, ob die Bücher auszuleihen sind oder nur an Ort und Stelle benutzt werden dürfen! Ferner sollen alle fünf oder zehn Jahre die angehäuften Bestände an die Landes- und Volksbibliotheken weitergegeben werden!

Wenn der Herr Graf sich die Mühe genommen hätte, sich in einer der von ihm für unzulänglich gehaltenen Bibliotheken in Berlin unterrichten zu lassen, so wäre ihm wohl gesagt worden, daß sein Plan gar nichts neues und daß seine Ausführung auf dieser Welt so gut wie gänzlich aussichtslos ist. Man hätte ihm dann auch zweifellos gesagt, daß die Frage der Pflichtexemplare sowohl im Reichstage wie im preussischen Landtage schon mehrmals zur Sprache gekommen ist und daß dort die Stimmung der Volksvertreter nicht nur nicht für den Gedanken gewonnen werden kann, sondern daß im Jahre 1898, als im preussischen Abgeordnetenhaus am 16. März die Abschaffung der sogenannten Pflichtexemplare zur Sprache kam, keine einzige Stimme für deren Beibehaltung in dem jetzigen Sinne unentgeltlicher Lieferung gehört worden ist, daß im Gegenteil alle Parteien von der Ungerechtigkeit der zwangsweisen Einziehung eines Vermögens teils bestimmter Gewerbetreibenden durchdrungen gewesen waren.

Wenn der Herr Graf sich diese Auskunft geholt hätte, so wäre vielleicht sein Aufsatz ungeschrieben geblieben, die Leser der Revue wären damit verschont worden, und ich hätte die Arbeit dieser Zeilen erspart. Nun — wenn die letzteren den Erfolg haben, daß der Herr Graf sich weitere Mühe nicht macht, und daß er gerechter von den deutschen Verlegern denken lernt, so will ich nicht böse sein.

G. Hölscher.

## Verzeichnis der Druckwerke Michael Hillens von Hoochstraeten.\*)

Michiel Hillen van Hoochstraeten (Michael Hillenius, Michiel van Hoochstraeten) ist nach van Havre, *marques typographiques des imprimeurs et libraires anversoises* I p. 213 zwischen 1470 und 1485 in Hoochstraeten, einem kleinen Städtchen bei Antwerpen, geboren. Er wurde Bürger in Antwerpen im Jahre 1508. Nach dem Tode seines Sohnes Johannes 1546 übergab er seine Druckerei seinem Schwiegersohne Jan Steelsius und starb am 22. Juni 1558. Gain citiert nach Biffert einen Druck Hillens mit der Jahreszahl 1495 [H. 16277: Die Keuren van den Lande van Zeelandt]. Doch ist dies ein Irrtum, denn die Statuten sind erst im August 1495 (nicht im Jahre 1496, wie Campbell, *Annales typographiques* Note zu Nr. 1075 angiebt) promulgiert worden. Die Keuren van Zeelandt enthalten keine Angabe eines Druckjahres, wie aus dem in der Collection van der Straelen-Moons-van Lerijs beschriebenen Exemplar hervorgeht.

Van Havre reproduciert zehn verschiedene Druckerzeichen Hillens. Vergl. auch über Hillen Frans Olthoff, *de boekdrukkers etc.* in Antwerpen (Antwerpen 1891) pag. 46 u. 47.

Das nachstehende Verzeichnis von Drucken Mich. Hillens wäre noch zu ergänzen aus Vanders Haeghens *Bibliotheca belgica* und der *Bibliotheca Erasmiana*; doch dürfte man auch schon aus diesem Verzeichnis eine Uebersicht über seine Druckerthätigkeit und ein Urteil über seine Verlagsrichtung gewinnen.

P. = Panzer, *Annales typographiques*.

N. = Wouter Nijhoff, *bibliographie de la typographie néerlandaise des années 1500 à 1540*. Livr. 1—4. La Haye 1901—2. 8°. (Feuilles provisoires tirées à 50 exempl.)

- 1506, 26 Sept.: Cassianus, *der ouder vader collacie*. N. 3.  
[1514]: Jasp. Laet, *prognostica*. P. VI. 6. 25.  
1516: Nicaise Ladam dit Songeur, *cronique abresiet*. N. 1083.  
[c. 1518]: D. Erasmus, *fam. colloquiorum formulae*. N. 137\*.  
[c. 1518]: T. Kemenerus, *de quatuor indeclinabilibus orationis partibus*. N. 120.  
1518, 14 Maji: G. Rosemond, *confessionale*. N. 142\*.  
1518, 3 Sept.: Despauterius, *syntaxis*. P. VI. 7. 33.  
1519: Petr. Aegidius, *threnodia in funus Caesaris Maximiliani*. P. XI. 354. 37c.  
1519: Jac. Latomus, *de trium linguarum ratione*. N. 1150.  
1519: G. Rosemond, *die seven bloetstorthingen*. N. 1122.  
1519, 1 Mart.: G. Rosemond, *confessionale*. N. 1089. [P. VI. 7. 36 ohne Monatsdatum].  
1519, 10 Mart.: Brechtanus, *syntaxis*. N. 320.  
1519, Kal. Apr.: D. Erasmus, *fam. colloquiorum formulae*. P. VI. 7. 37.  
1519, Aug.: P. Mosellanus, *paedologia*. N. 1144.  
1519, 6 20 Sept.: Brechtanus, *syntaxis*. N. 41.  
[c. 1520]: Epistolae aliquot eruditorum. N. 1147.  
1520: Luther, *epistola ad Leonem X. et tract. de libertate christ.* P. VI. 7. 40.  
1520: Franc. Philolphus, *epistolae*. N. 1146.  
1520, Apr.: Lees, *annotationes in nov. Testamentum Erasmi*. P. VI. 7. 39.  
1521: Despauterius, *de figuris*. P. VI. 8. 46.  
1521: Latomus, *articulorum doctrinae Lutheri per theologos Lovan. damnatorum ratio*. P. VI. 8. 45.  
1521: Joh. Pupper Gocchianus, *de libertate christ. religionis*. P. VI. 8. 44.  
[1522]: G. Laet, *almanak voor 1523*. N. 1046.  
1522: Adrianus VI., *regulae ordinationes et constitutiones*. P. VI. 8. 49.  
1522: Henricus VIII. rex Angliae, *assertio septem sacramentorum adversus Lutherum*. P. VI. 8. 50.  
1523 postridie Kal. Jan.: Joh. Fischer episc. Roffensis, *assertionis Lutheranae confutatio*. P. VI. 9. 55. N. 1073.  
1524: D. Erasmus, *de duplici copia verborum ac rerum*. P. VI. 10. 64.  
1524: D. Erasmus, *exomologesis seu modus confitendi*. P. VI. 10. 65.  
1524: Herm. Torrentinus, in Alex. Theopagitae *grammatices* p. 1. comm. c. annot. Despauterii. P. VI. 9. 62.  
1524: Vives, *institutio foeminae christianae*. P. VI. 10. 63.

\*) Die Zeitschrift für Bücherfreunde brachte in der ersten Nummer des sechsten Jahrganges eine Frage nach den Drucken Michael Hillens und überhaupt nach Literatur über ihn. Zur Beantwortung gebe ich aus einem in Arbeit befindlichen *Lexicon typographorum et librorum saeculorum XVI. et XVII.* das hier abgedruckte Material über Mich. Hillen, das allerdings noch der Bervollständigung bedarf.  
K. B.